



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Matrikelnummer: [REDACTED]

Göttingen, den 25.10.2020

Klageschrift

1. GEORG-AUGUST-MOOT 2020

SOMMERSEMESTER 2020

Literaturverzeichnis

- Binkert, Gerhard* Die Rechtsprechung zur Entbehrlichkeit der Abmahnung vor verhaltensbedingten Kündigungen, in: NZA 2016, 721 – 727.
- Brand, Oliver* Schadensersatzrecht, JuS-Schriftenreihe Studium, Bd. 190, 2. Auflage, München 2015, C. H. Beck.
(zit. als: Brand SchadensersatzR Rn.)
- Dauner-Lieb, Barbara/ Langen, Werner* Nomos Kommentar BGB Schuldrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2016, Nomos.
(zit. als: NK-BGB/Bearbeiter § Rn.)
- Gsell, Beate/ Krüger, Wolfgang/ Lorenz, Stephan u.a.* Beck'scher online Grosskommentar, Stand: 01.08.2020, C. H. Beck.
(zit. als: Beck OGK/Bearbeiter BGB § Rn.)
- Halfpap, Frank* Der entgangene Gewinn, Europäische Hochschulschriften Vol. 2545, Frankfurt am Main 1999, Lang.
- Jauernig, Othmer* Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auflage, München 2018, C. H. Beck.
(zit. als: Jauernig/Bearbeiter BGB § Rn.)
- Kniffka, Rolf/ Koebler, Wolfgang/ Jurgelitsch, Andreas u.a.* Kompendium des Baurechts, Privates Baurecht und Bauprozess, 5. Auflage, 2020 München, C. H. Beck.
(zit. als: Kompendium des BauR Teil Rn.)
- Looschelders, Dirk* Lehrbuch für Schuldrecht Allgemeiner Teil, 17. Auflage, München 2019, Franz Vahlen GmbH.
(zit. als: Looschelders SchuldR AT § Rn.)
- Palandt, Otto* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 79. Auflage, München 2020, C. H. Beck.
(zit. als: Palandt/Bearbeiter § Rn.)
- Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg, Bettina [Hrsg.]* Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage, München, C. H. Beck.
(zit. als: MüKoBGB/Bearbeiter § Rn.)

*Schulze, Reiner [Schriftleitung]/
Dörner, Heinrich/ Ebert, Ina u.a.
[Hrsg.]*

Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 10. Auflage, Baden Baden 2019, Nomos.
(zit. als: HK-BGB/*Bearbeiter* § Rn.)

Von Staudinger, Julius

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 255 – 304: Neubearbeitung 2014, §§ 315 – 326: Neubearbeitung 2015, Berlin, Sellier – de Gruyter.
(zit. als: Staudinger/*Bearbeiter* BGB § Rn.)

Weiser, Lukas

Das Coronavirus und seine Auswirkungen auf den Bauablauf, in: NZBau 2020, 203 – 207.

Weller, Marc-Philippe/ Lieberknecht, Markus/ Habrich, Victor

Virulente Leistungsstörungen – Auswirkungen der Corona-Krise auf die Vertragsdurchführung, in: NJW 2020, 1017 – 1022.

RAin Dr. Lieselotte Gans

Markt 8

37073 Göttingen

Aktenzeichen: 47/2020

01.09.2020

An das

Landgericht Göttingen

Berliner Straße 8

37073 Göttingen

Klage

des

Georg August, Weender Landstraße 2, 37073 Göttingen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RAin. Dr. Lieselotte Gans, Markt 8, 37073 Göttingen

gegen

Anton Mut, Platz der Göttingen Sieben 6, 37073 Göttingen

- Beklagter -

wegen: Schadensersatz, Rückzahlung der Anzahlung

vorläufiger Streitwert: 12.810 €

Ohne Erfolg ist der Klage der Versuch einer außergerichtlichen gütlichen Einigung vorausgegangen. Klageerhebung ist somit geboten.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage vor dem Landgericht Göttingen. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

1. Den Beklagten zur Schadensersatzzahlung zugunsten des Klägers i.H.v. 2.810 € zu verurteilen.
2. Den Beklagten zur Rückzahlung einer Anzahlung i.H.v. 10.000 € an den Kläger zu verurteilen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beantrage ich zudem den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten.

Begründung:

I.

Der Kläger begehrt Schadensersatz i.H.v. 2.810 € und Rückzahlung der getätigten Anzahlung i.H.v. 10.000 € von dem Beklagten.

Mit dem Anliegen, den Beklagten für Umbauarbeiten in dem eigenen Friseurgeschäft zu beauftragen, nahm der Kläger am 04.12.19 Kontakt mit diesem auf. Hier von umfasst war auch der planmäßige Einbau eines neuen Waschstuhls. Während der Vertragsverhandlungen schlug der Beklagte zunächst eine Vergütung i.H.v. 30.000 € vor. Daraufhin machte der Kläger deutlich, dass er die Umbauarbeiten mithilfe von fünf Jahresrücklagen i.H.v. 16.000 € finanzieren wollte. Im Verlauf der Verhandlungen erklärte er zwar, er könnte sich zudem i.H.v. maximal zwei Jahresrücklagen verschulden und somit auch einer Vergütung etwas oberhalb der 16.000 € zustimmen. Nichtsdestotrotz kam der Kläger nicht davon ab, die Vergütung überwiegend durch die bestehenden Jahresrücklagen erfüllen zu wollen. An dieser Bedingung hielt er innerhalb der weiteren Verhandlungen vehement fest und wies den Beklagten innerhalb drei weiterer Nachrichten mit Nachdruck zur Beachtung dieses Umstandes auf.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 10.12.19/ 23.03.20 (Anlage K2)

Es wurde deutlich, dass der Kläger den Vertragsschluss von dem Wert der Rücklagen abhängig machte, da er den Umbau anderweitig nicht hätte finanzieren können.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 10.12.19 (Anlage K2)

Somit ist davon auszugehen, dass der Beklagte erkannte, dass die Finanzierung durch die Rücklagen für den Kläger von hoher Bedeutung war. Nur dadurch ist das weitere Entgegenkommen des Beklagten zu erklären, welcher sich am 18.12.19, infolge diverser Materialkürzungen/ -änderungen, mit dem Kläger auf eine Vergütung i.H.v. 22.000 € einigte. Dieses Entgegenkommen kann insbesondere nicht dadurch erklärt werden, dass er dem Kläger einen potenziellen Freundschaftsdienst erweisen wollte, da die Parteien sich bloß flüchtig von einer Feierlichkeit kannten.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 04.12.19 (Anlage K2)

Eine Minderung der ursprünglich geforderten Vergütung von 30.000 € um einen erheblichen Anteil von 8.000 € kann hiermit nicht erklärt werden und ist fernab jeglicher Realität. Der Beklagte bot dem Kläger zwar an, er könne ihm einen „Freundschaftspreis“ anbieten. Diese Aussage bezog sich allerdings bloß auf die letzte Senkung des Preises von 24.500 € auf 22.000 €.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 18.12.19 (Anlage K1)

Es wird deutlich, dass der Beklagte durch die Abweichung vom ursprünglichen Preisangebot gerade den Anforderungen des Klägers, die Finanzierung primär durch seine Jahresrücklagen durchzuführen, genügen wollte.

Am 10.02.20 erklärte sich der Kläger infolge der Bitte des Beklagten bereit, eine Anzahlung von 10.000 € zur Materialbeschaffung zu leisten, da er volles Vertrauen in den Beklagten hatte.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 10.02.20 (Anlage K2)

Des Weiteren wurde ein Besichtigungstermin des Friseurgeschäfts am 13.03.20 um 10 Uhr vereinbart. Diesen Termin nahmen die Parteien wie besprochen wahr. Der Beklagte machte zuvor (04.03.20 – 11.03.20) im österreichischen Ischgl Urlaub. Der Kläger kannte das Urlaubsziel zunächst nicht.

Im Zuge der globalen Covid-19-Pandemie kam Ischgl eine zentrale Rolle innerhalb der internationalen Virusverbreitung zu. Europaweit waren zum Zeitpunkt des 16.03.20 hunderte Neuinfektionen gemeldet, die ihren Ursprung in dem österreichischen Urlaubsort hatten. Auch Deutschland war stark betroffen.

Auch beim Beklagten traten nach seiner Rückkehr mit Halsschmerzen und Husten typische Krankheitssymptome auf. Ein Testergebnis am 14.03.20 ergab, dass auch er sich in Ischgl mit Covid-19 infizierte.

Es ist davon auszugehen, dass der Beklagte eine Erkrankung bereits zum Zeitpunkt des Termins voraussah. Zwar wurde Tirol erst am späten Abend des 13.03.20 von dem Robert-Koch-Institut zum Risikogebiet erklärt, wodurch der Beklagte zum Terminzeitpunkt hiervon nicht in Kenntnis sein konnte. Allerdings ist zu beachten, dass sich der Beklagte schon innerhalb seines Urlaubs mit einer stark erhöhten Infektionsgefahr konfrontiert sah und sich dieser Umstände bewusst war. Der Beklagte hielt sich mindestens einmal, wahrscheinlich aber mehrfach in der Bar „Kitzloch“ zu Après-Ski-Feierlichkeiten auf.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 06.03.20/ 10.03.20 (Anlage K3)

Diese Bar wurde, ebenso wie viele andere, am 10.03.20 geschlossen. Grund hierfür war das Bekanntwerden einer Erkrankung eines Mitarbeiters am 07.03.20, was bekanntermaßen zu weiteren Infektionen in 15 Fällen führte. Damit stellte sich auch die Aussage des Landessanitätsdirektors Franz Katzgraber vom 08.03.20, weitere Ansteckungen in Tirol seien sehr unwahrscheinlich, binnen kürzester Zeit als unwahr heraus.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** Anlage K6

Am 10.03.20 bekundete der Beklagte über Facebook sein Unverständnis und Ärger über die Schließung der Bar. Zwar wurde Covid-19 als Grund der Schließung nicht eindeutig auf der Website des „Kitzloch“ benannt, es ist aber die Aussage des Beklagten zu beachten, welcher in der Schließung bloße „Panikmache“ sah.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 10.03.20 (Anlage K3)

Demnach war dem Beklagten bewusst, dass es sich hierbei um eine Maßnahme zur Pandemiebekämpfung handelte. Weiterhin ist wichtig, dass der Beklagte den genauen Schließungsgrund, nämlich die Infektion in der Bar, gekannt haben musste. Ein möglicher Einwand, der Beklagte habe von den Erkrankungen in Verbindung mit dem „Kitzloch“ trotz Bekanntmachung nichts erfahren, erscheint lebensfern. Zur Begründung ist die starke Informationsvermittlung deutscher und auch österreichischer Medien hinsichtlich der Pandemieentwicklung zu beachten. Detaillierte Neuigkeiten über neue Maßnahmen und die steigenden Infektionszahlen sind und waren omnipräsent und allgegenwärtig.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** Anlage K7

Konkret bedeutet dies, dass auch die Bekanntmachungen des Falles im „Kitzloch“ und die dadurch resultierenden Ansteckungen in der Öffentlichkeit vermehrt thematisiert worden sind. Dies lässt sich auch daran erkennen, dass der Landessanitätsdirektor bereits nach der ersten Infizierung öffentlich Stellung beziehen musste. Erschwerend ist hinzuzufügen, dass der Beklagte auch während seiner Urlaubszeit auf Facebook aktiv war und somit, zumindest auf diesem Weg, Informationen empfangen konnte. Die Plattform verwies die Nutzer bereits ab Ende Februar durch gut sichtbare Meldungen auf die Informationsportale der globalen und nationalen Gesundheitsorganisationen.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** Anlage K8

Es erscheint demnach lebensfremd, dem Beklagten, welcher sich unmittelbar vor Ort aufhielt, jegliche Kenntnis der Infektionen in Bezug mit der Bar abzusprechen. Vielmehr muss er gewusst haben, dass er sich bei seinen Besuchen des „Kitzloch“ der konkreten Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt hat. Damit einher ging Wissen über das erhöhte Risiko einer Eigenerkrankung. Vor allem auch, weil eine Virusverbreitung bei Après-Ski-Feierlichkeiten durch die große Menschenanzahl und den geringen Körperabstand begünstigt wurden. Auch im „Kitzloch“ war dies der Normalzustand.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** Anlage K9

Am 11.03.20 kehrte der Beklagte nach Deutschland zurück. Er deutete an, etwas aus Ischgl „mitgebracht“ haben zu können. Wird die Aussage in Kontext dazu gesetzt, dass der Beklagte sich der drohenden Infektionsgefahr bewusst war und die Pandemie als Panikmache verharmloste, muss davon ausgegangen werden, dass dieser hierbei hämisch auf das Virus anspielte.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 11.03.20 (Anlage K3)

Am 12.03.20 verspürte der Beklagte die ersten Krankheitssymptome. Abermals benannte er die Möglichkeit einer Infektion, stellte allerdings fest, dass er trotzdem seinem gewohnten Arbeitsalltag nachgehen werde, um berufliche Aufgaben schnellstmöglich zu erledigen.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 12.03.20 (Anlage K3)

Dies stand in ganzer Linie im Widerspruch zum Appell der Bundesregierung, sich achtsam gegenüber den Mitbürgern zu verhalten. Hochrangige Politiker, wie der

SPD-Gesundheitsexperte Lauterbach, agierten als Vorbilder und begaben sich ihrerseits nach vermeintlichen Kontakten zu Erkrankten freiwillig in Quarantäne.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** Anlage K10

Zudem war das Ansteckungsrisiko am 13.03.20 dadurch erhöht, dass der Beklagte keinen Sicherheitsabstand einhielt. Das allgemeine Verhaltensgebot eines Sicherheitsabstandes wurde zwar erst am 22.03.20 von der Bundesregierung beschlossen.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** Anlage K11

Allerdings konnte bereits vorher von wissentlich Erkrankten erwartet werden, dass sie sich vernünftigerweise des geringeren Ansteckungsrisikos bei Einhaltung eines Abstands bewusst waren.

Der Beklagte klärte den Kläger nicht über die Symptome und seinen Urlaubsstandort auf. Hätte er dies getan, so hätte der Kläger den Besichtigungstermin abgesagt.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 14.03.20 (Anlage K2)

Nachdem der Beklagte den Kläger am 14.03.20 über den positiven Test in Kenntnis setzte, sagte jener alle Termine von Montag, den 16.03.20 bis einschließlich Montag, den 23.3.20 zum Schutz der Kunden ab. Wegen des Kontakts zu einem Erkrankten ordnete das Gesundheitsamt am 19.03.20 eine Quarantäne für den Kläger bis einschließlich 28.03.20 an. Durch den Geschäftsausfall entging ihm in diesem Zeitraum ein geplanter Gewinn von 2.810 €.

Beweis: Anlage K5

Vom 23.03.20 bis 03.05.20 wurden alle Friseurgeschäfte bundesweit geschlossen. Deshalb musste der Kläger in dem Zeitraum bis zum 03.05.20 laufende Kosten mit gut 80% seiner Rücklagen begleichen. Insgesamt umfasste dies mit einem Verlust von etwa 12.800 € einen Großteil der Jahresrücklagen.

Weil alle Salons am Märzende geschlossen waren, lag der Umsatz der Friseure im Durchschnitt unter dem im Februar. Allen voran ist ein Zeitungsartikel der „Göttinger Allgemeine“, in dem von Umsatzeinbußen von 30 – 70% die Rede ist, als Beweismittel unzulässig. Die Zeitung existiert nicht und auch das angegebene Datum vom 23.03.20 ist offensichtlich eine Falschinformation, da der Artikel bereits vor dem 23.03.20 im Internet verbreitet wurde.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 20.03.20 (Anlage K4)

Laut einer Branchenanalyse der Unternehmensberatung Peter Zöllner sank der Umsatz im März um 37,4%. Eindeutig beruht dieser Wert auf der bundesweiten

Schließung ab dem 23.03.20 Dass dieser Wert keinesfalls für die ersten drei März-Wochen repräsentabel ist, lässt sich logisch begründen: Die Geschäftsbetreibenden erlitten nach dem 23.03.20 in acht von insgesamt 26 Geschäftstagen des Monats Einbußen von nahezu 100%. Hochgerechnet bedeutet dies bereits eine monatliche Umsatzeinbuße von über 30%. In den Wochen vor dem 23.03.20 waren die Vermögenseinbußen also verschwindend gering und nicht genau bestimmbar.

Am 11.04.20 erfuhr der Kläger erstmalig von dem Ischgl-Aufenthalt des Beklagten. Im Gegensatz zu einer Benachrichtigung am 23.03.20, in der der Kläger den Beklagten bloß über die angespannte finanzielle Situation informierte und die Durchführung der Umbauarbeiten anzweifelte, machte der Kläger am 11.04.20 unmissverständlich deutlich, dass er die Umbauarbeiten durch den Beklagten nicht länger durchführen lassen wollte.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 23.03.20/ 11.04.20 (Anlage K2)

Der Beklagte bestand auf Durchführung des Umbaus und drohte mit einem Anwalt.

(für den Fall des Bestreitens) **Beweis:** 11.04.20 (Anlage K1)

II.

In rechtlicher Hinsicht gilt folgendes:

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch i.H.v. 2.810 €.

1. Dieser Anspruch besteht nach **§§ 280 I, 241 II BGB¹**, da der Beklagte eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis mit dem Kläger verletzt, wodurch diesem ein Vermögensschaden i.H.v. 2.810 € entsteht.

a) Das zugrundeliegende Schuldverhältnis ist in dem Bauvertrag gem. §§ 650a, 631 zu sehen, welchen die Parteien am 18.12.19 schließen. Die Einigung über die Vergütung i.H.v. 22.000 € ist ebenso wirksam wie die Vertragsmodifikation am 10.02.20 über die Anzahlung i.H.v. 10.000 €. Auch die Lieferung des Frisierstuhls ist von dem Bauvertrag umfasst. Eine andere Beurteilung ist fernliegend, da dies nur hilfsweise der Herbeiführung des Werkerfolges, nämlich dem umfassenden Umbau, dient (so auch Kompendium des BauR Teil 10 Rn. 116). Auch die Tatsache, dass der Beklagte den Stuhl noch aufwendig einbauen muss, spricht für eine werkvertragliche Einordnung.

¹ Alle §§ ohne Kennzeichnung sind solche des BGB.

b) Der Beklagte verletzt durch die Terminwahrnehmung am 13.03.20 bei dem Kläger Schutzpflichten aus § 241 II. Insbesondere liegt eine solche Verletzung in der Nichtbeachtung einer Warnpflicht (MüKoBGB/*Bachmann* § 241 Rn. 56). Gem. § 241 II ist, entgegen des uneindeutigen Wortlauts „kann“, jeder Vertragsteil dazu verpflichtet, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen. Aufgrund dessen, dass der Beklagte nach seinem Ischgl-Aufenthalt bereits Krankheitssymptome aufweist und eine eigene Erkrankung schon zutreffend vorhergesehen hat, ist er dazu verpflichtet, über die Gefährdungssituation aufzuklären und eine Warnung über eine mögliche Ansteckung auszusprechen. Dies ist nicht geschehen. Die Warnung ist zum Schutz der Gesundheit des Klägers dringend geboten und dient auch der Wahrung dessen Vermögensinteresses. Finanziell ist der Kläger nämlich darauf angewiesen, sein Geschäft weiter betreiben zu können, was bei einer Quarantäneanordnung aufgrund einer Erkrankung nicht gewährleistet wäre. Es entstünden Vermögensverluste. Käme der Beklagte seiner Pflicht zur Warnung nach, so bestehe für den Kläger die Möglichkeit, selbstständig zu entscheiden, ob an dem Terminzeitpunkt festgehalten werden soll.

c) Die Pflichtverletzungen hat der Beklagte auch zu vertreten gem. § 280 I 2. Er handelt jedenfalls fahrlässig. Festzuhalten ist zunächst, dass der Beklagte hierbei nach dem eindeutigen Wortlaut des § 280 I 2 bloß die Pflichtverletzung, nicht jedoch einen daraus resultierenden Schaden oder weitere Folgen vertreten muss. Der Bezugspunkt ist also die unterlassene Warnpflicht.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt gem. § 276 II. Die Schutzpflichten aus § 241 II sollen gerade bezwecken, dass Vertragsparteien rücksichtsvoll handeln und sorgfaltswidriges Verhalten vermeiden. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hat der Beklagte bereits durch die objektive Pflichtwidrigkeit seines Handelns die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet und somit zumindest fahrlässig gehandelt. Auch die Rspr. (BGH NJW 1990, 2345 (2347)) vertritt diese Ansicht und begründet dies damit, dass § 276 II auf einen allgemein anerkannten objektiven Sorgfaltsmaßstab abstellt (so auch Palandt/*Grüneberg* § 276 Rn. 15).

d) Durch die Pflichtverletzungen und die Terminabsagen ist kausal ein Vermögensschaden i.H.v. 2.810 € entstanden (s.o.). Der Schaden ist ersatzfähig, weil der Beklagte sich diesen zurechnen lassen muss.

aa) Für die weiteren Ausführungen ist zwischen Vermögenseinbußen wegen der (1) freiwilligen Absage aller Termine (16.03. – 23.03.) und der weiteren Terminabsagen aufgrund der (2) behördlichen Quarantäneanordnung (24.03. – 28.03.) zu unterscheiden. Zwar gilt die Quarantäneanordnung bereits ab dem 19.03., diese wird aber erst ab dem 24.03. relevant, da der Kläger die Termine bis zum 23.03. selbst abgesagt hat.

Die Vermögenseinbußen innerhalb der zwei Wochen haben Schadenscharakter.

(1) Der finanzielle Verlust des Klägers aufgrund der eigenen Terminabsage kann als Schadensposition geltend gemacht werden. Der, im Vorfeld bereits angedeutete Einwand der Gegenseite, ein Schaden läge hier deshalb nicht vor, weil es sich um eine freiwillige Vermögenseinbuße handle, ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Die §§ 249 ff. beinhalten keine genaue Schadensdefinition. Im Grundsatz ist allerdings anerkannt, dass der Schadensbegriff nur unfreiwillige Einbußen an rechtlich geschützten Gütern umfasst, wobei die Terminabsage des Klägers als ein freiwilliges Vermögensopfer anzusehen ist. Hierbei handelt es sich also um eine Aufwendung. Allerdings verkennt die Gegenseite, dass sich eine Dogmatik entwickelt hat, die auch Aufwendungen ausnahmsweise unter den Schadensbegriff subsumiert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufwendung gerade zur Verhinderung eines konkret drohenden Schadens getätigt wird (BGH NJW 1993, 3331 (3332)). Der Kläger sagt die Termine ab, um seine Kunden vor der drohenden Gefahr einer Infizierung mit dem Virus zu schützen. Eine solche Infektion stelle einen immateriellen Schaden gem. § 253 dar. Dieser Schadenseintritt droht vorliegend auch konkret. Zwar ist eine Erkrankung des Klägers schlussendlich ausgeblieben, womit eine Gefahr der weiteren Ansteckung aus nachträglicher Sicht nicht gegeben ist. Allerdings ist eine Betrachtung ex post hier nicht angebracht. Stattdessen wird zutreffend auf eine ex ante Sichtweise abgestellt. Dies lässt sich nach dem Sachverhalt damit begründen, dass der Kläger durch eine ex post Sichtweise unbillig schlechter gestellt werden würde, da er ohne endgültiges Testergebnis nicht um eine tatsächliche Erkrankung wissen kann. Die Terminabsagen sind Ausdruck von Rücksichtnahme und Pflichtbewusstsein und eine Ersatzfähigkeit der Aufwendung kann nicht durch die nachträgliche Kenntnis einer Nichterkrankung untergraben werden. Eine Betrachtung aus der ex ante Perspektive soll in der Praxis gerade den Anreiz zum altruistischen Verhalten schaffen (vgl. MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 454). Maßnahmen

zur Schadensabwehr zugunsten anderer sollen eben auch dann ergriffen werden, wenn ein Schadenseintritt nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden kann. Infolge dieser Ausführungen droht der Schadenseintritt konkret, wenn ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch die Aufwendungen zur Schadensabwehr aus ex ante Sicht als erforderlich und geeignet ansehen würde (BGHZ NJW 1980, 119 (121)). Hier sind die Aufwendungen unstreitig geboten, um eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern, da eine Infizierung des Klägers nicht unwahrscheinlich erscheint.

Die Aufwendung bezieht sich auch unmittelbar auf die mögliche Ansteckung des Klägers durch den Beklagten, ist also nicht präventiv auf allgemeine zukünftige Fälle gerichtet. Somit ist die Aufwendung nicht der Sphäre des Klägers zuzuordnen (vgl. BGH NJW 1992, 1043 (1044)) und kann als Schaden geltend gemacht werden.

(2) Die Vermögenseinbußen aufgrund der behördlichen Quarantäneanordnung fallen unter den Schadensbegriff, weil sie unfreiwillig sind.

bb) Der Schaden ist dem Beklagten auch zurechenbar.

(1) Das Beklagtenverhalten ist nach der allgemeinen Äquivalenztheorie ursächlich für den Schadenseintritt der ersten Woche. Demnach ist die Pflichtverletzung, also das Unterlassen der Warnung, kausal, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Schadenseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Eine Ursächlichkeit ist hier zu bejahen, da der Kläger den Besichtigungstermin bei einer Warnung des Beklagten abgesagt hätte und somit das Geschäft nicht hätte schließen müssen (s.o.).

Auch die Anwendung der einschränkenden Adäquanztheorie führt zu keinem anderen Ergebnis, da eine schädigende Quarantäne wegen der drohenden Ansteckungsgefahr des Klägers durchaus vorhersehbar und nicht „besonders eigenartig[...] [und] unwahrscheinlich[...]“ ist (BGH NJW 2002, 2232 (2233)).

Auch die behördliche Quarantäneanordnung ist auf die Pflichtverletzung zurückzuführen, wobei die bundesweite Schließung aller Friseurgeschäfte für die Kausalität irrelevant ist. Hierbei handelt es sich um den Fall einer sog. alternativen Kausalität. Es liegen mit der Pflichtverletzung und der bundesweiten Schließung jeweils zwei Ursachen vor, die allein betrachtet für den Schadenseintritt in der zweiten Woche ausreichen. In einem solchen Fall ist eine Modifikation der Äquivalenzformel

vorzunehmen, da die pflichtwidrig unterlassene Handlung hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (BGH NJW 2013, 2018 (2019)). Um die Lücke der Äquivalenztheorie zu beheben, wird, wie im Streitfall, die Ursächlichkeit beider nebeneinanderstehenden Bedingungen angenommen (Jauernig/*Teichmann* Vor. §§ 249-253 Rn. 26).

(2) Die Verteidigung könnte argumentieren, dass der Schaden nicht unmittelbar durch das Verhalten des Beklagten, sondern erst durch das Verhalten des Klägers und der Behörde eingetreten ist. Es handelt sich hierbei um Spezialfälle der mittelbaren Kausalität, die die Zurechenbarkeit unberührt lassen. Bezüglich der eigenständigen Terminabsage sind die sog. ‚Herausforderungsfälle‘ zu beachten, die insbesondere im Deliktsrecht von Bedeutung sind, deren Wertungen aber auch auf die zugrundeliegende rechtliche Beurteilung übertragbar sind. Konkret bedeutet dies, dass der Beklagte hier auch für den Schaden haftbar gemacht werden muss, da er diesen mittelbar dadurch verursacht hat, dass er den Kläger durch pflichtwidriges Verhalten zu einer Terminabsage herausgefordert hat (vgl. BGHZ NJW 1987, 2925 (2926)). Der Kläger fühlt sich hierzu nämlich gezwungen, da nur so die drohende Virusverbreitung effektiv verhindert werden kann.

Ähnlich verhält es sich mit dem Schaden wegen der behördliche Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts, welcher dem Beklagten ebenfalls zuzurechnen ist. Entscheidend ist hierbei zunächst, dass die verletzten Vertragspflichten nicht nur dem Schutz der Gesundheit, sondern eben auch dem Vermögensinteresse des Klägers dienen. Vor dem Hintergrund der epidemischen Lage, in der Betriebe als Reaktion auf Ansteckungsrisiken konsequent geschlossen werden (s.o.), ist auch der Schutz vor einer solchen vermögensmindernden Quarantäneanordnung von dem Normzweck der verletzten Warnpflicht umfasst. Für den gemeinen Betrachter ist eine Schließung des Friseurgeschäfts als Folge einer drohenden Erkrankung des Friseurs nämlich ohne Weiteres vorhersehbar, woraus sich schon deshalb eine Pflicht zur Rücksichtnahme ergibt. Der Schaden wird dem Beklagten als Verursacher auch deshalb zugerechnet, weil das Gesundheitsamt nicht „Herr des Geschehens“ (OLG Frankfurt NZV 1995, 354) war. Die Behörde ist zwar nicht zur Quarantäneanordnung verpflichtet, da ihr gem. § 31 IfSG ein Ermessensspielraum zukommt. Allerdings kann die Maßnahme trotzdem nicht als freiwilliger Entschluss angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um eine zwingende und alternativlose Anordnung

(vgl. MüKo BGB/*Oetker* § 249 Rn. 160), zu der die Behörde zum Wohle der Bevölkerung durch das Verhalten des Beklagten herausgefordert wurde.

(3) Auch die bundesweite Geschäftsschließung aller Friseursalons am 23.03.20 lässt die Zurechnung nicht entfallen. Die Schließung als Reserveursache im Sinne einer hypothetischen Kausalität kommt nicht in Betracht. Zwar ist die Annahme richtig, dass der Kläger in der zweiten Woche auch dann Vermögensverluste zu verzeichnen gehabt hätte, wäre es nicht zu der Pflichtverletzung des Beklagten gekommen. Allerdings ist es trotzdem verfehlt, hier vorschnell eine beachtliche Reserveursache anzunehmen. Es darf nicht verkannt werden, dass die herrschende Meinung zu Recht annimmt, dass Reserveursachen bei einem unmittelbaren Schaden unbeachtlich sind (MüKoBGB/*Oetker* § 249 Rn. 211; Looschelders SchuldR AT § 45 Rn. 26). Unmittelbar ist der Schaden, der an dem „verletzten Recht selbst entstanden ist“ (Brand, SchadensersatzR Rn. 20). Wichtig ist die Erkenntnis, dass die schädigenden Ereignisse hier nicht etwa in der Pflichtverletzung an sich, sondern in der, dem Beklagten zurechenbaren Selbstschädigung bzw. der behördlichen Quarantäneanordnung liegen. Erst hierdurch entsteht ein Schaden. Deshalb ist eine Klassifizierung des Vermögensschadens als Folgeschaden, bei dem Reserveursachen grds. beachtlich sind (BGHZ NJW 1959, 1131), rechtlich nicht nachvollziehbar. Der Schaden ist eben nicht die Folge einer Erstschädigung des Beklagten, sondern unmittelbar aufgrund der schädigenden Ereignisse eingetreten.

Diese Auffassung untermauernd ist festzuhalten, dass ein Anspruch auf Ersatz durch ein späteres Ereignis gerade dann nicht mehr zum Erlöschen gebracht werden kann, sollte der Schaden bereits final eingetreten sein. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, handelt es sich hierbei um einen Schadensfall, der zum Zeitpunkt der schädigenden Ereignisse schon abgeschlossen ist (vgl. BGH JZ 1960, 409 (410)), also endgültig feststeht. Die freiwillige Terminabsage am 16.03. und die Anordnung des Gesundheitsamts am 19.03. sind feststehende Terminabsagen für einen vorab genau festgelegten Zeitraum. Bereits zum Zeitpunkt des 19.03. steht somit endgültig fest, dass der Kläger sein Geschäft bis zum 28.03. nicht mehr betreiben kann. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass eine Aufhebung der Quarantäne ab dem 19.03. möglich ist. Der Kläger kann schon zu diesem Zeitpunkt die Schadenshöhe genau berechnen, weil er weiß, wieviel Umsatz er durch die

einzelnen Kundentermine erzielt hätte. Damit ist die detaillierte Aufstellung der täglich entgangenen Einnahmen zu erklären.

Der Schadensverlauf ist somit schon vor der zweiten Woche als abgeschlossen anzusehen. Deshalb ist der Schadensersatzanspruch auch bereits am 19.03. entstanden. Es widerspricht dem Sinn und Zweck der §§ 249 ff., wenn ein bereits entstandener Schadensersatzanspruch durch eine nachträgliche Reserveursache erlöschen kann. Als ähnliche Konstellation ist auf die endgültige Zerstörung eines Gegenstandes, also einen Objektschaden durch einen Schädiger hinzuweisen. Hierbei ist es offensichtlich unbillig, wenn dieser von seiner Schadensersatzpflicht frei wird, nur weil der Gegenstand einige Wochen später per Zufall sowieso zerstört worden wäre. Entgegen der Ausgleichfunktion (Palandt/*Grüneberg* Vorb. v. § 249 Rn. 2) bekäme der Geschädigte von dem Schädiger keinen Ersatz der erlittenen Nachteile. Auch würde die Beachtlichkeit von Reserveursachen in diesen Fällen dem Grundgedanken der Rechtsklarheit zuwiderlaufen. Die Möglichkeit, durch etwaige hypothetische Ereignisse von einer bereits bestehenden Ersatzpflicht frei zu werden, würde in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.

cc) Der Ersatzanspruch bemisst sich auf die volle Schadenshöhe von 2.810 €.

(1) Vorliegend handelt es sich um die Schadensart des entgangenen Gewinns vgl. § 252. Ein entgangener Gewinn ist jeder unterbliebene Vermögensvorteil, welcher noch nicht Vermögensbestandteil geworden ist. Zwar entfallen durch die Terminabsagen bereits in der ersten Woche Forderungen des Klägers auf Vergütung aus den Werkverträgen (Friseurtermine). Allerdings liegt eine Einordnung des Forderungsentfalls als entgangener Gewinn näher als die eines positiven Schadens. Die Forderungen können mangels Fälligkeit gem. § 641 eben nicht als feste Vermögenspositionen, sondern lediglich als Gewinnaussichten geltend gemacht werden (Halfpap, Der entgangene Gewinn S. 98 2. Abs.). Nach dem Wortlaut des § 252 S. 2 müssen bei der Berechnung des entgangenen Gewinnumfangs alle Vermögenszuwächse beachtet werden, die innerhalb eines Wahrscheinlichkeitsurteils „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge“ erwartet werden können. Dies legt eine Berechnung nach einer abstrakten Methode nahe. Nach dem Wortlaut ist lediglich auf eine hypothetische Entwicklung abzustellen ist. Im Allgemeinen ist eine abstrakte Schadensberechnung auch von der h.M. und der Rspr. anerkannt (BGH NJW 2001, 1640; MüKoBGB/*Oetker* § 252 Rn. 44). Allerdings wird die Anwendung allgemein

auf den kaufmännischen Verkehr begrenzt, da vor allem hier ein geschäftstypischer Gewinn mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann (Jauernig/Teichmann BGB Vorb. §§ 249 – 253 Rn. 52). Der Anwendungsbereich ist hier aber eröffnet: Der Beklagte betreibt unstrittig ein Handelsgewerbe gem. § 1 I HGB und ist somit Kaufmann. Auch der Kläger betreibt ein Handelsgewerbe, da es sich bei der Friseur Tätigkeit um eine erlaubte, auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit handelt, welche nach ihrem Umfang kaufmännische Einrichtungen, wie beispielsweise eine Buchführung, erfordert (vgl. § 1 II HGB). Als Kaufmann steht dem Kläger hierbei das Wahlrecht zu, ob er den entgangenen Gewinn abstrakt oder konkret ermittelt (BGH NJW-RR 2006, 243 (244)).

Innerhalb der hier gewählten abstrakten Schadensberechnung ist darauf abzustellen, welchen „Gewinn [der Kläger] üblicherweise, das heißt ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falls“ (MüKoBGB/Oetker § 252 Rn. 44) verzeichnet hätte. Die maßgeblichen Zeitpunkte zur Schadensbestimmung sind die zwei Terminabsagen. Die Termine sind hier schon vereinbart und es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für Absagen seitens der Kunden. Nach dem erwartbaren Verlauf des Geschehens hätte der Kläger also mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Gewinn i.H.v. 2.810 € erhalten. Die bundesweite Schließung der Geschäfte ab dem 23.03. ist als späterer Umstand für die Berechnung unbeachtlich. Dies lässt sich damit begründen, dass diese Schließung im Vorhinein nicht vorhersehbar ist. Zwar können allgemein einschränkende Maßnahmen aufgrund der Pandemie erwartet werden. Eine konkrete Schließung ab dem 23.03. kommt jedoch zu unerwartet, als dass sie innerhalb der Wahrscheinlichkeitserwägungen Beachtung finden kann. Eine Beachtung dieses Umstandes würde zudem unbillig den Zurechnungsausführungen widersprechen: Die Schließung wäre dann zwar nicht als Reserveursache anzusehen, ließe die Ersatzfähigkeit des Schadens später aber trotzdem entfallen.

(2) Basierend auf dieser Argumentation sind die Durchschnittsverluste aller Friseure im März für die Berechnung des entgangenen Gewinns unbeachtlich, da diese auf der, an sich schon unbeachtlichen bundesweiten Schließung ab dem 23.03. beruhen (s.o.). Sollte das Gericht der abstrakten Schadensberechnung nicht folgen, so können die 37,4% zumindest nicht auf die erste Schadenswoche vom 16.03. –

22.03. angerechnet werden. Wie bereits ausgeführt, ist der Wert für diesen Zeitraum nicht repräsentabel.

(3) Dem Kläger kann ebenfalls kein Mitverschulden gem. § 254 angelastet werden, was zu einer verhältnismäßigen Kürzung des Ersatzanspruches führen würde. Unstreitig kann sich die eigenständige Terminabsage des Klägers dahingehend nicht negativ auswirken, da sie zur Schadensabwehr geboten ist.

Auch die Tatsache, dass es der Kläger unterlässt, sich bei dem Beklagten nach einer möglichen Viruserkrankung zu erkundigen, reicht nicht aus, um die Anforderungen des § 254 I zu erfüllen. Der Kläger müsste eine Gefahrenquelle geschaffen haben oder „Hinweise auf das Vorhandensein einer Gefahr nicht beachtet ha[ben]“ (MüKoBGB/*Oetker* § 254 Rn. 29.). Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem objektivierten Fahrlässigkeitsmaßstab gem. § 276 analog (Palandt/*Grüneberg* § 276 Rn. 15). Es ist also darauf abzustellen, ob der Kläger diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ein durchschnittlich gewissenhafter und verständiger Mensch des betreffenden Verkehrskreises im eigenen Interesse aufwendet, um einen Schadenseintritt zu verhindern (BGH NJW 2006, 1426 (1427)). Eine solche Person hätte am 11.02. auch den Besichtigungstermin vereinbart, da die Verbreitung des Virus zu diesem Zeitpunkt noch wenig fortgeschritten ist. Hierin kann keine Schaffung einer Gefahrquelle gesehen werden.

Nach dem zu Grunde legenden Maßstab trifft den Kläger auch nicht die Obliegenheit, sich bei dem Beklagten umfassend über das Erkrankungsrisiko zu informieren. Zwar ist zu beachten, dass zu dem Zeitpunkt des Besichtigungstermins aufgrund der Pandemie eine erhöhte „Alarmbereitschaft“ innerhalb der Gesellschaft vorherrschend ist. Das allein bedeutet allerdings nicht, dass es im Geschäftsverkehr üblich ist, den Vertragspartner vor einem Treffen umfassend über eine mögliche Infektion auszufragen. Genauso wenig kann es als Verhaltensanforderung angesehen werden, dass der Kläger von dem Beklagten in Erfahrung bringt, wo dieser seinen Urlaub verbrachte, um das Risiko einer Ansteckung abzuschätzen. Auf Nachfrage des Klägers einen Tag vor dem Termin macht der Beklagte klar, dass er den Termin wahrnehmen wird. Demnach muss der Kläger nach der Verkehrsanschauung darauf vertrauen können, dass der Beklagte bei etwaigen Krankheitssymptomen Rücksicht auf die fremden Interessen nimmt. Ein durchschnittlicher Mensch des Verkehrskreises hätte weitere Nachfragen nicht für erforderlich angesehen.

Auch das Nichteinhalten eines Sicherheitsabstandes durch den Kläger begründet kein Mitverschulden, da es ebenfalls nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt. Im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen, dass auf eine Nichterkrankung des Beklagten vertraut werden kann, liegt es aus der Sicht eines objektiven Verkehrsteilnehmers fern, nur anhand eines Hustens eine Covid-19-Erkrankung in Betracht zu ziehen. Aufgrund des fehlenden Wissens über den Ischgl-Aufenthalt ist aus der Sicht des Klägers eine einfache Erkältung wahrscheinlicher. Aus diesem Grund kann dem Kläger, anders als dem Beklagten, das Unterlassen eines Sicherheitsabstandes nicht vorgeworfen werden. Insbesondere auch, weil die allgemeine Verhaltensregel zum Abstandhalten durch die Bundesregierung erst am 22.03. ausgesprochen wurde (s.o.).

2. Der Kläger hat gegen den Beklagten ebenfalls einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 2.810 € gem. § 826. Der Beklagte hat den Schaden nämlich vorsätzlich und sittenwidrig herbeigeführt.

a) Der Rechtsbegriff der Sittenwidrigkeit zeichnet sich durch seine Unbestimmtheit aus. Ein Auslegungsansatz liegt in der Formel der st.Rspr., wonach sittenwidriges Verhalten beim „Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ (BGHZ NJW 1953, 1665) vorliegt. Der BGH stellt auf soziale Wertvorstellungen innerhalb des betroffenen Rechtskreises ab (MüKoBGB/*Wagner* § 826 Rn. 9). In Geschäftsbeziehungen, gerade zwischen zwei Bekannten, ist jedenfalls ein Mindestmaß an gegenseitiger Rücksichtnahme „anständig“. Der Beklagte setzt den Kläger durch erhöht rücksichtsloses Verhalten bewusst der konkreten Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aus (s.o.), was für sich bereits sozialethisch höchst verwerflich ist. Erschwerend ist hinzuzufügen, dass er dies aus Eigensinn tut. Er will um jeden Preis seine beruflichen Aktivitäten weiterführen und stellt den eigenen beruflichen Erfolg über die Gesundheit des Klägers (s.o.). Der Beklagte hätte den Termin allerdings problemlos später wahrnehmen können. Somit steht das Mittel, die Terminwahrnehmung und Gefährdung des Klägers, mit dem Zweck, also der schnellstmöglichen Durchführung der beruflichen Aufgaben, nicht ansatzweise im Verhältnis. Nach einer Gesamtbetrachtung ist das Verhalten besonders verwerflich (zum Erfordernis der Verwerflichkeit s. BGH VersR 2001, 1431 (1432)) und somit objektiv sittenwidrig.

Auf subjektiver Ebene ist die Sittenwidrigkeit ebenfalls zu bejahen, da der Beklagte die Umstände, die zur Sittenwidrigkeit führen, kennt. Er weiß um eine potenzielle Erkrankung. Unbeachtlich ist, dass der Beklagte Covid-19 für harmlos hält, da das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit nicht vorausgesetzt wird (Palandt/*Sprau* § 826 Rn. 8). Konkret wäre es insbesondere unbillig, den Beklagten aufgrund seiner Uneinsichtigkeit zu privilegieren.

b) Die Verschuldensausführungen sind nach dem Wortlaut von denen aus § 280 I zu unterscheiden. Demnach bezieht sich der Vorsatz gem. § 826 nicht auf die Pflichtverletzung (vgl. § 280 I), sondern ausdrücklich auch auf den Schaden. Der Beklagte handelt hier mit Eventualvorsatz, da er die Gefahr des Eintritts eines Vermögensschadens erkennt, diesen jedoch billigend in Kauf nimmt (vgl. BGHZ NJW 1989, 3277 (3279)).

Der Beklagte weiß um die Möglichkeit einer Infektion mit Covid-19 (s.o.). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass er neben der naheliegenden Gesundheitsschädigung des Klägers auch eine quarantänebedingte Vermögensschädigung desselben in Betracht zieht. Begründet werden kann dies damit, dass der Beklagte innerhalb seines Ischgl-Aufenthalts bereits in unmittelbarem Umfeld zu Kenntnis nimmt, wie das „Kitzloch“ und weitere Bars als Reaktion auf drohende Ansteckungen geschlossen werden. Im Allgemeinen ist die gesamtgesellschaftliche Situation angespannt, die Politik fordert bei der Gefahr weiterer Ansteckungen solidarisches Handeln in Bezug auf andere (s.o.). Der Beklagte hat also damit zu rechnen, dass der Kläger aufgrund der Gefahr freiwillig eine Geschäftsschließung durchführt, um die Kunden zu schützen. Ebenso ist im Hinblick auf die Vorfälle in Ischgl auch eine präventive behördliche Quarantäneanordnung erwartbar. Untrennbar mit einer Terminabsage einher gehen bekanntermaßen Vermögensschäden in Form entgangenen Gewinns. Der Einwand, der Beklagte hätte die Möglichkeit eines solchen Schadens nicht erkannt, ist im Anbetracht der Umstände nicht glaubwürdig.

Auch ist das voluntative Element, das billigende Inkaufnehmen, zu bejahen. Eine gezielte Absicht zur Erfolgsverwirklichung ist nicht notwendig (NK-BGB/ *Dauner-Lieb* § 276 Rn. 10). Es genügt, wenn der Beklagte so leichtfertig handelt, dass dies zumindest auf eine gleichgültige und gewissenlose Haltung schließen lässt (BGHZ NJW 2008, 2245). Hier entfaltet die Unbeherrschbarkeit einer Virenübertragung Indizwirkung. Der Beklagte hat mangels Sicherheitsvorkehrungen keinen Einfluss

darauf, ob der sich Kläger infiziert und daraufhin Vermögensschäden erleidet. Er überlässt dies gewissermaßen dem Zufall. In einem solchen Fall ist zutreffend davon auszugehen, dass der Beklagte nicht auf den Nichteintritt des Schadens vertraut, diesem also gleichgültig gegenübersteht (s. BGHZ NJW-RR 2002, 740). Dass der Beklagte die Krankheit für harmlos hält, spielt auch hier keine Rolle. Im Rahmen des § 826 wird das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nämlich nicht einmal vorausgesetzt (BGHZ NJW 1953, 297 (298 f.)).

3. Außerdem besteht hilfsweise ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 2.810 € gem. § **823 I**. Der Beklagte verletzt rechtswidrig das Recht des Klägers am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

a) Der Kläger betreibt ein Gewerbe (s.o.).

b) Durch das Verhalten des Beklagten liegt auch ein betriebsbezogener Eingriff vor. Grds. muss sich der Eingriff unmittelbar gegen den Betrieb richten, um eine ausufernde Haftung zu verhindern. Das pflichtwidrige Verhalten des Beklagten richtet sich deshalb unmittelbar gegen den Betrieb, da mit der konkreten Ansteckungsgefahr des Klägers untrennbar die Gefahr eines Geschäftsausfalls einhergeht. Der Kläger, der bei dem Besichtigungstermin gerade in seiner Position als Geschäftsführer betroffen ist, ist schlussendlich zur Terminabsage für den Zeitraum von zwei Wochen gezwungen. Der Eingriff richtet sich also gegen die „unternehmerische Entscheidungsfreiheit“ (BGHZ NJW 1998, 2141 (2143)), da die betriebliche Handlungsfreiheit des Klägers erheblich eingeschränkt ist. Darauf beruhen die betrieblichen Verluste. Beeinträchtigt sind somit keine Rechtspositionen, die von dem Gewerbebetrieb ablösbar sind (BGHZ NJW 2012, 2579). Vielfach wird neben den eben genannten Voraussetzungen auch eine gewisse Schwere der Schadensgefahr vorausgesetzt (zuletzt BGH NJW-RR 2014, 1508 Rn. 12). Diese Schwelle ist mit (der Gefahr) einer kompletten Geschäftsschließung allerdings mit Leichtigkeit überschritten.

c) Der Eingriff ist eindeutig auch rechtswidrig. Dies ist innerhalb einer allumfassenden Abwägung der gegenüberstehenden Güter und Interessen der Betroffenen zu ermitteln. Die Gefährdung der Gesundheit, die Verletzung des Vermögens und die Beeinträchtigung der betrieblichen Handlungsfreiheit überwiegen in jedem Fall gegenüber den eigensinnigen Interessen des Beklagten auf schnellstmögliche Vertragsdurchführung.

d) Der Beklagte hat die Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. § 276 auch mit Eventualvorsatz herbeigeführt (vgl. Vorsatzprüfung gem. § 826). Somit besteht der Anspruch aus § 823 I trotz der vertraglichen Beziehungen der Parteien (BGHZ NJW 1977, 1875). Des Weiteren beruht der zurechenbare Schadenseintritt gerade auf der Rechtsgutverletzung.

Neben den Schadensersatzansprüchen hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung der bereits getätigten Anzahlung von 10.000 €.

1. Zunächst steht dem Kläger ein Anspruch auf Rückgewähr der 10.000 € infolge eines Rücktritts gem. §§ 346 I, 324 zu.

a) Ein gesetzlicher Rücktrittsgrund liegt nach § 324 vor. Der Beklagte hat eine Schutzpflicht verletzt (s.o.). Außerdem ist dem Kläger das Festhalten am Vertrag unzumutbar, weil das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien schwerwiegend gestört ist. Insbesondere ist zu beachten, dass der Kläger zu Beginn volles Vertrauen in die Zusammenarbeit mit dem Beklagten hat (s.o.). Umso tiefgreifender fällt schlussendlich der Vertrauensbruch aus. Dieser beruht auf der außergewöhnlichen Schwere der Schutzverletzung, da der Beklagte vorsätzlich und aus eigensinnigen Motiven hochrangige Rechtsgüter gefährdet und verletzt, wobei den Kläger kein Mitverschulden trifft. Gerade im Hinblick auf die grds. sehr langwidrige Dauer eines Umbauvertrags kann es dem Kläger nicht zugemutet werden, zwanghaft an eine Geschäftsbeziehung gebunden zu sein, der jegliche Vertrauensbasis fehlt. Vor allem sind hier die weiteren Vertragsumstände in die Bewertung mit einzubeziehen. Der Kläger ist als selbstständiger Friseur so sehr auf seinen beruflichen Tätigkeitsort, den Salon, angewiesen, dass diesem ein enorm hoher Stellenwert zukommt. Das Geschäft bildet die Basis der freien beruflichen Entfaltung des Klägers. Die Beschaffenheit des Salons kann darüber hinaus über beruflichen Erfolg oder Misserfolg entscheiden. Aus diesem Grund ist das Bedürfnis des Klägers auf ein gutes Vertrauensverhältnis innerhalb eines Umbaus schwer zu gewichten, was die Unzumutbarkeit unterstreicht.

Falsch wäre es, die Ermittlung der Unzumutbarkeit primär davon abhängig zu machen, ob eine konkrete Wiederholungsfahr besteht (MüKoBGB/Ernst § 324 Rn. 8). Der Zweck der Norm ist nämlich nicht primär der präventive Schutz, sondern

das Lösen vom Vertrag, wenn ein Festhalten an dem Rechtsgeschäft mangels Vertrauens unbillig erscheint (Staudinger/*Schwarze* BGB § 324 Rn. 38 ff.).

Es ist umstritten, ob das Vorliegen einer Unzumutbarkeit den erfolglosen Ablauf einer Abmahnung voraussetzt (so beispielsweise Palandt/*Grüneberg* § 282 Rn. 4; a.A. MüKoBGB/*Ernst* § 324 Rn. 9). Zuspruch verdient eine vermittelnde Ansicht, die das Vorliegen einer Abmahnung allenfalls innerhalb einer Interessenwahrnehmung beachtet, jedoch nicht zwingend voraussetzt. Hierfür spricht, dass der Gesetzeswortlaut die Notwendigkeit einer Abmahnung in § 324, anders als in § 323, nicht vorschreibt. Der Gesetzgeber wollte die flexible Abwägung, anhand welcher eine Unzumutbarkeit ermittelt wird, nicht durch das zwingende Merkmal der Abmahnung blockieren. So kann bei einer besonders schweren Schutzpflichtverletzung, die zu einem endgültigen Vertrauensbruch führt, auf eine Abmahnung verzichtet werden (Binkert: Die Rechtsprechung zur Entbehrlichkeit der Abmahnung vor verhaltensbedingten Kündigungen, in: NZA 2016, 721 (725)). Allen voran kann eine Abmahnung gar nicht zielführend sein. Sie hat den Zweck, den bereits Geschädigten vor weiteren gleichartigen Schäden durch den Vertragspartner zu bewahren und diesem gewissermaßen eine „zweite Chance“ zu geben. Eine Abmahnung könnte potenziell dazu führen, dass der Beklagte sich zukünftig pflichtgemäß verhält, in keinem Fall kann sie aber die endgültig zerrüttete Vertrauensbasis widerherstellen.

b) Der Kläger hat am 11.04. den Rücktritt gem. § 349 erklärt (s.o.).

2. Der Kläger hat den Vertrag auch wirksam gekündigt gem. § 648a I und infolgedessen einen Anspruch auf Rückgewähr der Anzahlung i.H.v. 10.000 € gem. § 628 I S. 3 analog.

a) Das Kündigungsrecht des Klägers ergibt sich aus § 648a I.

aa) Ein wichtiger Kündigungsgrund ist gem. § 648a I S. 2 gegeben, weil dem Kläger das Festhalten am Vertrag wegen des Vertrauensbruchs unzumutbar ist (s.o.).

bb) Der Kläger hat die Kündigung auch erklärt. Ein Unterschied zur Rücktrittserklärung (s.o.) besteht darin, dass die Kündigungserklärung der Schriftform (gem. § 126) bedarf gem. § 650h. Dementsprechend liegt die Kündigungserklärung nicht in der Nachricht vom 11.04., wohl aber in dem Anwaltsschreiben vom 24.06., in dem die Schriftform gewahrt ist. Auch hier wird deutlich, dass sich der Kläger von dem Vertrag lösen möchte. Es ist auch zulässig, dass die Anwältin in Vertretung des

Klägers unterschreibt gem. § 164 I (BGH NJW 08, 2178; Staudinger/*Rolfs* BGB § 568 Rn. 19). Zu beachten ist, dass der § 174 Anwendung findet (BGH NJW 2003, 963), wonach der Vertreter eine Vollmachtsurkunde vorlegen muss. Dies ist hier nicht geschehen, wodurch der Regelung zuwidergehandelt wird. Dies ist jedoch für die Kündigungswirksamkeit unschädlich, da eine unverzügliche Zurückweisung durch den Beklagten oder dessen Anwalt gem. § 174 S. 1 ausgeblieben ist.

cc) Der Kündigung geht keine Abmahnung voraus gem. §§ 648a III, 314 II, welche allerdings vorliegend mangels Zwecks entbehrlich ist gem. § 314 II S. 3 (s. Ausführungen zu § 324).

dd) Die Kündigung wurde auch in einem angemessenen Zeitraum nach Kenntnisnahme des konkreten Kündigungsgrundes erklärt gem. §§ 648a III, 314 III. Kenntnis des Kündigungsgrundes hat der Kläger nicht bereits am 14.03., als er von der Erkrankung des Beklagten erfährt, sondern erst am 11.04., als er von dessen Ischgl-Aufenthalt Kenntnis nimmt. Der Vertrauensbruch als Kündigungsgrund beruht nämlich nicht auf der Erkrankung an sich, sondern ganz wesentlich auf der Tatsache, dass der Beklagte nach den Umständen (Ischgl- und Kitzlochaufenthalt) um die konkrete Gefahr einer Infektion weiß, und trotzdem den Termin wahrnimmt. Erst am 11.04. hat der Kläger die nötige umfassende Kenntnis der Situation (BGH NJW 199, 1403).

Ob die Länge des Zeitraums bis zur Kündigungserklärung angemessen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es ist hilfreich, sich hierbei an dem Normzweck zu orientieren. Ziel der Regelung ist es, dem Kündigungsgegner Rechtsklarheit zu verschaffen (HK-BGB/*Schulze* § 314 Rn. 4). Er soll nicht im Ungewissen darüber bleiben, ob von einem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird. Der Kläger hat dem Beklagten bereits am 11.04. ausdrücklich mitgeteilt, dass er in keinem Fall an dem Vertragsverhältnis festhalten will. Somit ist dem Beklagten bewusst, dass dieser kündigen will. Darüber hinaus weiß er über die Situation eines drohenden Rechtsstreits aufgrund der entgegengesetzten Ansichten. Er selbst richtet sich gerade deshalb umgehend an einen Anwalt.

Der Beklagte ist nach dem Normzweck nicht schutzwürdig, da die Folgen für ihn aufgrund der umfassenden Kommunikation klar vorhersehbar und nicht ungewiss sind. Das spricht gegen die Notwendigkeit einer kurzen Frist.

Als Argument für das Erfordernis einer solchen kann angebracht werden, dass der Kündigungsberechtigte durch längeres Warten deutlich macht, dass ihm ein Festhalten am Vertrag doch nicht unzumutbar ist (MüKoBGB/*Gaier* § 314 Rn. 31). Dagegen kann jedoch eingewendet werden, dass der Umfang der rechtlichen Prüfungen im konkreten Fall immens hoch ist und hierfür ein langer Zeitraum in Anspruch genommen werden muss, wodurch sich die lange Wartezeit erklären lässt. Die Extremsituation der Pandemie stellt die Rechtsordnung, auch das Bürgerliche Recht, vor bisher nicht dagewesene Problemstellungen. Insbesondere hier, wo der Kündigungsgrund unmittelbar mit der Ansteckungsgefahr zusammenhängt, ist deshalb ein Ermittlungsaufwand notwendig, der über das übliche Maß hinausgeht (ähnlich auch BGHZ NJW 1997, 1706 (1708)). Hinsichtlich der genannten Argumente erscheint es angemessen, die Erklärungsfrist vom 11.04. bis Ende Juni zu erstecken und die Kündigungserklärung als wirksam anzusehen.

b) Der Kläger kann die Anzahlung gem. § 628 I S. 3 analog zurückverlangen.

aa) Die analoge Anwendung der Norm basiert auf einer planwidrigen Regelungslücke des § 648a. § 648a regelt gerade nicht die Rückabwicklung einer Anzahlung infolge einer außerordentlichen Kündigung eines „einfachen“ Schuldverhältnisses. Da es sich bei einer Kündigung um ein Gestaltungsrecht mit ausschließlich zukünftiger Wirkung handelt, wird im Grundsatz auch kein Rückgewährschuldverhältnis nach § 346 I begründet. Ebenso ist ein Herausgabeanspruch aus § 812 nicht gegeben, weil zum Zeitpunkt der Anzahlung ein Rechtsgrund besteht (BGH NJW 1982, 2553 (2554)). Das würde bedeuten, dass der Kläger die Anzahlung nicht zurückverlangen könnte. Dies erscheint unbillig, da diese Rückabwicklung innerhalb von Dauerschuldverhältnissen nach §§ 314 i.V.m. 628 I S. 3 analog möglich ist (MüKoBGB/*Gaier* § 314 Rn. 34; BeckOGK/*Martens* BGB § 314 Rn. 80). Der Gesetzgeber hat die Vorschrift § 648a n.F. am 01.01.2018 eingefügt, die nunmehr auch Kündigungen bei „Nicht-Dauerschuldverhältnissen“ ermöglicht (Palandt/*Sprau* § 648a Rn. 1). Hierbei verkennt der Gesetzgeber jedoch, dass die Regelungen zur Abwicklung von Vorauszahlungen nach dem Wortlaut des §§ 314 i.V.m. 628 I S. 3 analog nur auf Dauerschuldverhältnisse anwendbar sind.

bb) Allerdings ist auch bei „einfachen“ Schuldverhältnissen eine analoge Anwendung geboten, weil eine vergleichbare Interessenlage besteht. Es macht keinen Unterschied, ob der zugrundeliegende Vertrag ein Dauerschuldverhältnis begründet

oder nicht. Es wäre in beiden Fällen nicht nachvollziehbar, wenn der Kündigungsgegner die Anzahlung trotz Erlöschen des Rechtsverhältnisses behalten könnte, da er hierbei unverhältnismäßig bessergestellt wird.

cc) § 682 I S. 3 legt fest, dass die Rückabwicklung dann nach Maßgabe des § 346 erfolgt, wenn der Kündigungsgegner den Umstand, welcher zur Kündigung geführt hat, zu vertreten hat. Wie bereits festgestellt, hat der Beklagte die Pflichtverletzung und somit auch den Kündigungsgrund zu vertreten. § 346 I ist anwendbar, der Beklagte ist zur Rückgewähr der 10.000 € verpflichtet.

3. Ebenfalls hat der Kläger einen Anspruch auf Rückgewähr der 10.000 € aus §§ **346 I, 313 III**. 313 III ist als Rücktrittsgrund einschlägig, weil sich eine dem Vertrag zugrundeliegende Geschäftsgrundlage so schwerwiegend geändert hat, dass dem Kläger das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

a) Der Plan des Klägers, den Umbau maßgeblich durch Jahresrücklagen i.H.v. 16.000 € zu finanzieren, ist als subjektive Geschäftsgrundlage anzusehen, da dem Beklagten klar wird, dass dies für den Kläger von essenzieller Bedeutung ist (s.o.). Wie oben bereits ausgeführt, ist damit auch sein Entgegenkommen zu erklären. Unstrittig war der Umstand auch für den Vertragsschluss relevant. Hätte der Kläger die Änderung der Umstände vorausgesehen, so hätte er den Vertrag nicht geschlossen (s.o.). Dadurch, dass der Kläger pandemiebedingt dazu gezwungen war, 80% seiner Rücklagen aufzuwenden, ist die Geschäftsgrundlage wesentlich gestört worden. Durch die Restrücklagen von 3.200 € können die Kosten des Umbaus nicht mehr ansatzweise abgedeckt werden.

b) Dem Kläger ist das Festhalten am Vertrag aufgrund der Änderung nicht zumutbar. Insbesondere fällt die Störung nicht in den Risikobereich des Klägers, was eine Unzumutbarkeit ausschließen würde.

Die Störung der Geschäftsgrundlage betrifft in dem konkreten Fall die nicht gegebene Zahlungsfähigkeit des Klägers. Wie die Gegenseite in dem außerprozessualen Schreiben bereits richtig erkannt hat, muss ein Geldschuldner hierfür im Grundsatz selbst eintreten. Im Ausgangspunkt fällt die Störung in dessen Risikobereich. Allerdings ist die typischen Risikoverteilung nicht grenzenlos, sondern im Zuge einer Einzelfallbetrachtung genau zu bestimmen (MüKoBGB/*Finkenauer* § 313 Rn. 68).

Konkret beruht die Störung der Geschäftsgrundlage auf der Quarantäne des Klägers (16.03. – 28.03.) und der bundesweiten Schließung der Friseurgeschäfte bis zum 03.05., in der dieser gezwungen war, laufende Kosten mangels Einnahmen durch die angesparten Jahresrücklagen zu begleichen. Ursächlich ist folglich die Covid-19-Pandemie.

Zu beachten ist die Entscheidung des BGH (BGH NJW-RR 1995, 1117), wonach eine Vertragspartei nicht das alleinige Risiko an Leistungerschwerungen infolge höherer Gewalt trägt. In solchen Fällen ist die Anwendung des § 313 nicht ausgeschlossen, da die Umstände nicht in den Risikobereich einer Vertragspartei fallen. Auch die vorherrschende Epidemie ist als höhere Gewalt einzustufen. Höhere Gewalt ist ein „betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis“ (Weiser in NZBau 2020, 203 (205)), welches unvorhersehbar ist. Demnach beruhen auch staatliche Maßnahmen, welche aufgrund der epidemiologischen Lage zwingend geboten sind, auf Ereignissen der höheren Gewalt. Hierfür spricht auch, dass die Rspr. Epidemien im Zuge des Reiserechts als höhere Gewalt anerkennt (so auch die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf für das Reiserecht aus dem Jahr 1979 zu § 11 I, BT-Drs. 7/5141). Aufgrund der systematischen Stellung des BGB, nach der sowohl Bauvertrag und Reisevertrag unter dem Titel 9 stehen, kann eine vergleichbare Wertung ins Baurecht übertragen werden. Deshalb lässt sich auch in dem konkreten Fall feststellen, dass das Aufwenden der Jahresrücklagen auf der pandemiebedingten Geschäftsschließung, und somit auf höherer Gewalt beruht. Die Folgen der Pandemie konnten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorhergesehen werden, vielmehr sind sie außergewöhnlich und gänzlich vertragsfern. Es entspricht folglich der Billigkeit, das entsprechende Risiko der Zahlungsfähigkeit entgegen der typischen Risikoverteilung keiner der Parteien zuzuordnen (so auch Weller/Lieberknecht/Habrigh in NJW 2020, 1017 (1021)). Diese Einschätzung betrifft den Zeitraum vom 30.03. bis zum 03.05. und bezieht sich auf die bundesweite Schließung der Friseursalons.

Die Beurteilung der Risikoverteilung innerhalb des zweiwöchigen Zeitraums vom 16.03. - 28.03. fällt wiederum anders aus. Hier trägt der Beklagte das volle Risiko. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass er die Gefahr von Schäden des Klägers für diesen Zeitraum erkennt und billigend in Kauf nimmt (s.o.). Damit muss ihm

nach einer realitätsnahen Beurteilung auch bewusst gewesen sein, dass der Kläger mangels Einnahmen zur Begleichung von laufenden Kosten auf Rücklagen zugreifen muss. Die Störung der Geschäftsgrundlage innerhalb der zwei Wochen ist dem Beklagten vorhersehbar. Derjenige, der trotz Kenntnis der Gefahr an dem Besichtigungstermin festhält, muss konsequenterweise auch das Risiko einer Störung tragen (MüKoBGB/*Finkenauer* § 313 Rn. 74).

Zum anderen ist dem Beklagten die Störung der Geschäftsgrundlage innerhalb der ersten zwei Wochen auch zurechenbar (vgl. oben). Auch dies spricht dafür, dass dieser das Risiko trägt (MüKoBGB/*Finkenauer* § 313 Rn. 75). Somit trägt der Beklagte das Risiko für die Begleichung von laufenden Kosten von ca. 3.650 € innerhalb der ersten zwei von sieben Wochen.

Da zur Finanzierung statt 16.000 € nur noch ein Bruchteil i.H.v. 3.200 € übrig ist, ist dem Kläger das Festhalten an dem Vertrag in jedem Fall unzumutbar. Ein Einwand, der Kläger könne den Umbau mithilfe eines Kredits oder zukünftigen Einnahmen finanzieren, ist nicht zulässig. Innerhalb der Unzumutbarkeitsprüfung sind geschäftsfremde Erwägungen nicht zu beachten (RGZ 99, 115 (1920)). Es werden nur die Vorteile beachtet, die dem von der Störung Betroffenen aus dem konkreten Geschäft (Umbau) zufließen (MüKoBGB/*Finkenauer* § 313 Rn. 77). Hierzu zählt keinesfalls eine Kreditaufnahme. Außerdem kann nicht hinreichend eindeutig ermittelt werden, inwiefern der Kläger durch den Umbau finanzielle Vorteile durch z.B. Preiserhöhungen erlangt, mit denen die Vergütung nachträglich beglichen werden kann. Es besteht insbesondere keine Sicherheit darüber, dass die Pandemie von nun an „betriebsfreundlich“ verläuft, da eine erneute bundesweite Geschäftsschließung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Unzumutbarkeit kann also nicht mit der Behauptung verneint werden, dass der Kläger durch den Umbau zukünftig ausreichende hohe Gewinne zur Finanzierung erzielt hätte. Des Weiteren erscheint es unbillig, dass der Kläger sich zum Zweck der Vertragsdurchführung verschuldet, obwohl die Störung gerade nicht in seinen Risikobereich fällt.

c) Eine vorrangig geforderte Vertragsanpassung gem. § 313 II S. 1 kann dem Kläger wegen des Vertrauensbruches nicht zugemutet werden (s.o.).

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.

Rechtsanwältin Dr. Lieselotte Gans, [REDACTED]

Anlagenverzeichnis

- K1** WhatsApp-Nachrichten des Anton Mut
- K2** WhatsApp-Nachrichten des Georg August
- K3** Facebook-Beiträge des Anton Mut
- K4** Facebook-Beiträge des Georg August
- K5** Aufstellung der entgangenen Einnahmen für 16.03.20 – 28.03.20
- K6** Zeitungsartikel der SZ vom 20.03.20: „Chronologie des Versagens“

<https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-ischgl-tirol-chronologie-1.4848484>

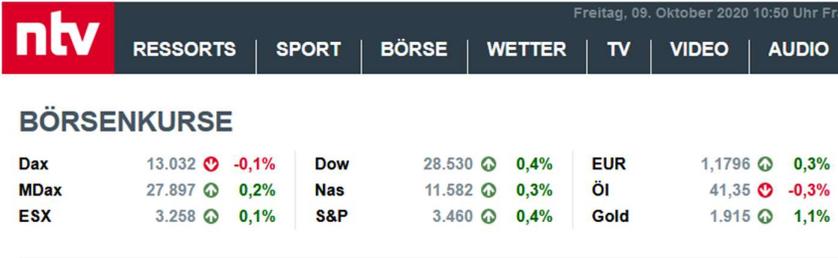
- K7** Corona-Ticker der n-tv und des NDR (links)



The screenshot shows the NDR website header with navigation links for 'Hamburg-Vorpommern', 'Hamburg', 'Sport', 'Ratgeber', 'Kultur', and 'Geschichte'. Below the header is a blue bar with 'Die Redaktion' and 'App' links.



The news article header features a photograph of a construction site at sunset. The headline reads: **Corona-Ticker: Ab morgen neue Reise-Regeln in Niedersachsen**.



The screenshot shows the ntv website header with navigation links for 'RESSORTS', 'SPORT', 'BÖRSE', 'WETTER', 'TV', 'VIDEO', and 'AUDIO'. The date and time are 'Freitag, 09. Oktober 2020 10:50 Uhr Fra'. Below the header is a section titled 'BÖRSENKURSE' with a table of stock market data.

BÖRSENKURSE					
Dax	13.032	▼ -0,1%	Dow	28.530	▲ 0,4%
MDax	27.897	▲ 0,2%	Nas	11.582	▲ 0,3%
ESX	3.258	▲ 0,1%	S&P	3.460	▲ 0,4%
EUR	1,1796	▲ 0,3%	Öl	41,35	▼ -0,3%
Gold	1.915	▲ 1,1%			



The 'DAS NEUESTE' section shows a news item dated '09.10.20 10:04' with the headline: **Maas im "ntv Frühstart" Judenhass "hat uns nicht verlassen"**. Below the headline is a navigation bar with left and right arrows and a series of dots.



The 'CORONAVIRUS-LIVETICKER' section features a red header with the text: **+++ 10:40 Virologe Drosten beklagt "Irrlichter" in öffentlicher Information +++**

K8 FB-Pressmitteilung vom 26.02.20

<https://about.fb.com/news/2020/10/coronavirus/>

Update on February 26, 2020 at 7:13PM PT:

As world health officials issue new guidance and warnings about coronavirus (COVID-19), we're continuing our work to connect people to information from regional and local health organizations and limit the spread of misinformation and harmful content about the virus.

Connecting People to Accurate Information and Helpful Resources

Anyone who searches for information related to the virus on Facebook is shown educational pop-ups on top of search results connecting them to expert health organizations including the World Health Organization (WHO). We've launched these globally over the last few weeks in all languages on Facebook, directing people to the WHO. In several countries we are directing people to their local ministry of health. For example, in the US we are directing people to information from the Centers for Disease Control and Prevention (CDC) and in Singapore, we're directing people to the Singapore Ministry of Health. Moreover, in countries where the WHO has reported person-to-person transmission and deaths, we've shown additional messages to people toward the top of News Feed with more information.

K9 FB-Beitrag des Kitzloch vom 26.02.20

 **Kitzloch ist in Ischgl.** 26. Februar · 🌐 ...

Ein ganz normaler Nachmittag bei uns im @kitzloch 🍷

-
-

#kitzloch #kitzlochischgl #après #apresskiparty #apresskibar #restaurant #party #ischgl #holiday #vacation #austria



K10 Tagesschau-Beitrag vom 11.03.20

<https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-673443.html>

K11 Von der Bundesregierung veröffentlicht Katalog zu den Verhaltensregeln vom 22.03.20

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/leichte-sprache/22-maerz-2020-regeln-zum-corona-virus-1733310>

Regel 2: Halten Sie Abstand zu anderen Menschen

Draußen müssen Sie einen **großen Abstand zu anderen** Menschen halten.

Der Abstand soll am besten **2 Meter** sein.
Das sind ungefähr 2 große Schritte.

Sie wohnen vielleicht mit anderen Menschen zusammen.
Zu diesen Menschen müssen Sie keinen Abstand halten.
